OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351358/2/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A S, X, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. April 2023, GZ: BHFR-2020-106783/27-VC, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. April 2023, GZ: BHFR-2020-106783/27-VC, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 21. März 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs insofern stattgegeben, als ihm befristet bis 31. März 2023 der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wurde (Spruchpunkt I.). Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Notstandshilfe des AMS einzusetzen ist (Spruchpunkt II.)

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass am 21. März 2023 die Weitergewährung der Sozialhilfe beantragt wurde. An der finanziellen Situation habe sich bis zum letzten Bewilligungsbescheid nichts geändert. Mit Schreiben vom 30. März 2023 habe der Antragsteller ersucht, die Sozialhilfe mit 31. März 2023 einzustellen. Diese wird daher mit 31. März 2023 befristet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt der Bf vor, dass ihm im angefochtenen Bescheid aufgrund seines schriftlich gestellten Weitergewährungsantrages vom 21. März 2023 sowie dem weiteren Antrag vom 30. März 2023 Sozialhilfe mit Beendigung zum 31. März 2023 gewährleistet wurde. Dabei sei jedoch zu erwähnen, dass er im Weitergewährungsantrag ersucht habe, die noch ausstehende, seit Jänner 2023 nicht bezahlte Sozialhilfe nachzuzahlen. Diesem Ansuchen sei die Behörde nicht nachgekommen, sondern wurde lediglich die Sozialhilfe vom 21. März 2023 bis 31. März 2023 genehmigt.

3. Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde zuletzt aufgrund seines Antrages vom 20. Dezember 2022 befristet bis 23. Jänner 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur

Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Am 21. März 2023 stellte der Bf bei der belangten Behörde ein Ansuchen um Weiterzahlung der Sozialhilfe, mit Eingabe vom 30. März 2023 teilte er mit, dass eine Weitergewährung der Sozialhilfe nicht mehr erforderlich und diese mit 31. März 2023 einzustellen ist. Er ersuche um Auszahlung der noch offenen Sozialhilfebeträge seit 01/2023 auf sein Konto.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde dem Antrag des Bf vom 21. März 2023 unter Berücksichtigung seiner Eingabe vom 30. März 2023 insofern entsprochen, als ihm ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum von ihm bekanntgegebenen Zeitpunkt, an dem eine Sozialhilfe nicht mehr erforderlich ist, der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG unter Einsatz der eigenen Mittel in der Höhe der Notstandshilfe des AMS zuerkannt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 4
Bedarfszeitraum

Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl.

Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
[...]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen."
[...]

5.2. Nach § 4 Oö. SOHAG ist Bedarfszeitraum der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung. Aus § 4 iVm § 21 Abs. 1 Oö. SOHAG geht hervor, dass eine Leistung der Sozialhilfe nur über Antrag der hilfesuchenden Person gewährt werden kann.

Eine amtswegige Gewährung der Leistung der Sozialhilfe ist ausgeschlossen, wie auch aus den Gesetzesmaterialen zum Oö. SOHAG (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) hervorgeht. Diese führen zu § 21 aus: *„Leistungen der Sozialhilfe setzen eine vorherige Antragstellung der hilfesuchenden Person voraus. Eine amtswegige Leistungserbringung kommt nicht in Frage (vgl. § 4)."*

Aus dem vorliegenden Behördenakt geht zweifelsfrei hervor, dass nach Auslaufen der mit Bescheid vom 21. Dezember 2022 befristet bis 23. Jänner 2023 zuerkannten Sozialhilfe der Bf erst wieder am 21. März 2023 einen Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe eingebracht hat. Es obliegt nicht der Behörde, nach

dem Ablauf des Zeitraums einer zuerkannten Sozialhilfe weiterfolgend von sich aus zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe weiterhin vorliegen. Unabhängig von den allgemein gültigen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, wonach eine Befristung in der zeitlichen Begrenzung der im Hauptinhalt des Bescheides normierten Rechtswirkungen besteht, spricht auch der eindeutige Wortlaut des § 24 Abs. 1 letzter Satz Oö. SOHAG dagegen. Demnach ist eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Vom Bf wurde jedoch nach Ablauf der im letzten Zuerkennungsbescheid vom 21. Dezember 2022 gesetzten Leistungsfrist mit 23. Jänner 2023 erst wieder am 21. März 2023 ein Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe gestellt. Der Zeitraum, ab dem die Behörde über einen Rechtsanspruch des Bf auf neuerliche Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zu entscheiden hatte, begann somit am 21. März 2023. Die Behörde hat daher – folgerichtig – im angefochtenen Bescheid über die Leistungszuerkennung beginnend mit 21. März 2023 abgesprochen und diese – unter Berücksichtigung der Eingabe des Bf am 30. März 2023, wonach eine Weitergewährung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist – mit 31. März 2023 befristet.

Die Beschwerde des Bf war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny